

Master-Zulassungsordnung (MZO)

für den Master-Studiengang

General Management (M.A.)

Vollzeit, 120 CP

der

RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN

University of Applied Sciences

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 25. Mai 2023

Inhaltsübersicht

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 – Auswahlverfahren	4
§ 5 – Härtefallregelung.....	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung.....	4

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den vorbezeichneten Studiengang.
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. Ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem konsekutiven Master-Studiengang erfolgt grundsätzlich offen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 4 (1) der Master- Prüfungsordnung (MPO) sowie Master-Zulassungsordnung (MZO) dieses Studiengangs.

Eine Aufnahme erfolgt nach § 5 der Master- Prüfungsordnung (MPO) ohne fachlich-inhaltliche Prüfung, wenn Folgendes nachgewiesen wird:

- ein Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz NRW im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften.
- Ein Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz NRW in verwandten Studienfächern, wie (Wirtschafts-)Ingenieurwesen, (Wirtschafts-) Informatik, (Wirtschafts-) Recht oder (Wirtschafts-) Psychologie. Diese Studienbewerber müssen wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse im Wert von 30 CP nachweisen. Das kann mit betriebswirtschaftlichen Vorlesungen in (Finanz-) Mathematik und Statistik, externem oder internem Rechnungswesen, Investition und Finanzierung, Controlling, Marketing, Volkswirtschaftslehre oder Projektmanagement erfolgen.

Die entsprechenden Nachweise können auch im Rahmen eines Zulassungstests oder im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsverfahren für extern erbrachte Leistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen erbracht werden. Der Zulassungstest kann mündlich oder schriftlich erfolgen und unterliegt dem Nachteilsausgleich der Master-Prüfungsordnung.

§ 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

§ 5 – Härtefallregelung

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltungspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

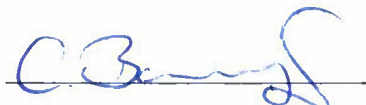
Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Ausfertigungsvermerk

Köln, den 13. Oktober 2023

Die Präsidentin

Der Rheinischen Fachhochschule Köln



Prof. Dr. Claudia Bornemeyer